

## **Satzung**

### **der Deutschen Morbus Crohn/Colitis ulcerosa Vereinigung DCCV e.V.**

Neufassung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 21. April 2012 in Berlin, geändert durch die Delegiertenversammlung am 25. April 2015 in Frankfurt, geändert durch die virtuelle Delegiertenversammlung vom 21.11.2020.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1. Die Vereinigung führt den Namen „Deutsche Morbus Crohn/Colitis ulcerosa Vereinigung – Bundesverband für chronisch entzündliche Erkrankungen des Verdauungstraktes“ (DCCV).

1.2. Die DCCV hat ihren Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht in Berlin in das Vereinsregister eingetragen.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

2.1. Zweck der Vereinigung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) sowie die Förderung der Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) im Zusammenhang mit der Vertretung der Interessen von Menschen mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen sowie von an primär sklerosierender Cholangitis (PSC) erkrankten Menschen.

2.2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:

- unentgeltliche Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die an einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung oder an primär sklerosierender Cholangitis erkrankt sind. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen der Gesundheitsförderung, der Prävention, Rehabilitation, Erholung und Gesundheitserziehung sowie unentgeltliche Hilfen bei der Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche;
- Verbesserung und Erweiterung der ambulanten und klinischen Versorgung der Betroffenen; Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über diese Krankheiten insbesondere durch unentgeltliche Informationsveranstaltungen;
- Förderung der Forschung über Entstehung und Behandlung der Erkrankungen insbesondere durch die unentgeltliche zeitnahe Veröffentlichung von Studienaufrufen und -ergebnissen;
- Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen steuerbegünstigten Verbänden im In- und Ausland;
- Förderung und Unterstützung von örtlichen Gruppen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, soweit dies gemeinnützigen Zwecken dient;
- Unterhaltung einer unentgeltlich tätigen zentralen Beratungsstelle für Betroffene und Interessierte.

---

\* Fußnote: Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird sowohl für die männliche wie die weibliche Form allein die männliche Form verwendet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die an einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung oder einer PSC erkrankt sind und sich für die Verwirklichung des Zwecks der Vereinigung gem. § 2 einsetzen wollen.

4.2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck der Vereinigung ideell oder finanziell fördern und unterstützen will.

Lokale Organisationen, die an einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung oder einer PSC erkrankte Menschen vertreten, können ihre Zugehörigkeit zur DCCV als außerordentliches Mitglied nach außen durch den Namenszusatz „Mitglied in der DCCV“ demonstrieren und weisen nach innen diese durch eine inhaltlich angeglichene Aufgaben- und Zielbestimmung aus.

4.3. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Bei minderjährigen ordentlichen Mitgliedern werden die Mitgliedschaftsrechte – insbesondere das aktive und passive Wahlrecht – durch einen gesetzlichen Vertreter wahr genommen. Bei der Wahl des Jugendausschusses nehmen minderjährige ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das aktive und passive Wahlrecht selbst wahr.

4.4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4.5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und wird durch Übersenden der Satzung bestätigt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres.

5.3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei vereinschädigendem Verhalten zulässig. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Delegiertenversammlung endgültig entscheidet.

5.4. Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Anmahnung des Mitgliedsbeitrages oder wenn Post zweimal als unzustellbar zurückkommt, ohne weitere Benachrichtigung aus

der Mitgliederliste gestrichen. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen hat eine Frist von mindestens sechs Wochen zu liegen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

6.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren jährliche Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

6.2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. fällig.

6.3. Aus begründetem Anlass kann der Vorstand den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

## **§ 7 Offizielle Mitteilungen**

Offizielle Mitteilungen der Vereinigung an alle Mitglieder erfolgen, wenn diese Satzung oder eine von der Delegiertenversammlung beschlossene Ordnung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, über Veröffentlichung auf der Internetseite [www.dccv.de](http://www.dccv.de). Dies gilt auch für satzungsgemäße Mitteilungen über Termine und Fristen. Die Veröffentlichung auf der Internetseite reicht zur Fristwahrung aus.

Die Mitteilungen werden zusätzlich im Mitgliederjournal veröffentlicht.

## **§ 8 Organe und Geschäftsführung**

8.1. Organe der Vereinigung sind: die Delegiertenversammlung, der Vorstand, der Jugendausschuss sowie das Aktiventreffen..

8.2. Der Vorstand kann Geschäftsführer ernennen, er kann Geschäftsführer zu besonderen Vertretern i.S. des § 30 BGB bestellen. Der oder die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstands. Sie nehmen an Sitzungen des Vorstands und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil.

## **§ 9 Gemeinsame Vorschriften**

9.1. Mitglieder der Organe der Vereinigung dürfen nicht in entscheidungsbefugter Funktion für Unternehmen der pharmazeutischen Industrie tätig sein.

9.2. Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und des Jugendausschusses müssen ordentliche Mitglieder der Vereinigung oder – im Fall von Delegiertenversammlung und Vorstand - gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen ordentlichen Mitglieds sein. Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch ihr Amt als Organmitglied. Ein gewählter gesetzlicher Vertreter bleibt trotz eingetretener Volljährigkeit des Kindes bis zum Ende der Amtszeit im Amt.

9.3. Die Organe der Vereinigung geben sich eine Geschäftsordnung. Die in den Organen der Vereinigung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

9.4. Der Vorstand stellt über die Geschäftsstelle die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Arbeitsfähigkeit der Organe sicher.

9.5. Die Mitglieder der Organe haben für ihre Teilnahme an Sitzungen des Organs, dessen Mitglied sie sind, Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen und nachgewiesenen Reisekosten. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Finanzordnung.

9.6. Wenn diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist für die Organe der Vereinigung keine elektronische Beschlussfassung (Abstimmung per Email) und keine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

10.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie tritt zwei Mal jährlich zusammen. Die Termine werden allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Delegiertenversammlung findet als Präsenzsitzung statt. In Ausnahmefällen, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe der Durchführung als Präsenzveranstaltung entgegenstehen, kann diese auf Beschluss des Vorstandes auch in virtueller Form stattfinden. In diesem Fall wird die Delegiertenversammlung durch Verwendung eines Online-Konferenztools durchgeführt. Die Delegierten benötigen hierfür ein für eine Videokonferenz taugliches Endgerät. Die Abstimmungen erfolgen mittels eines Abstimmungstools im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe. Die Nutzung des Abstimmungstools durch die legitimierten Delegierten findet für geheime Abstimmungen in anonymisierter Form statt.

Alle teilnahmeberechtigten Personen erhalten 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort per Mail zugesandt. Dabei gilt die dem Verband zuletzt mitgeteilte Mailadresse als maßgeblich. Die Delegierten und weitere teilnahmeberechtigte Personen verpflichten sich, diese Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen.

Redebeiträge und die Antragstellungen erfolgen in Form von Wortbeiträgen per Audio-/Videoverbindung oder schriftlich durch Nutzung der bereitgestellten Chatfunktion des gewählten Tools.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 10 der Satzung hinsichtlich der Einberufung und des Ablaufs der Delegiertenversammlung.

10.2. Die Delegiertenversammlung besteht aus den gewählten Delegierten, bis zu acht kooptierten Vertretern mit besonderen thematischen Schwerpunkten und den Mitgliedern des Vorstands.

Dabei haben die Vorstandsmitglieder, die als Delegierte gewählt wurden, und bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder ein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung. Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder die Zahl der Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht übersteigen, ist zu Beginn der Sitzung der Delegiertenversammlung anzugeben, welche der nicht als Delegierte gewählten Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht ausüben werden.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses und seine zwei Stellvertreter nehmen an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie sind zu allen Fragen, die die von ihnen vertretene Altersgruppe betreffen, von der Delegiertenversammlung zu hören. Eine Verleihung des Stimmrechts an Vertreter der Jugend ist über §10.11 möglich.

10.3. Die Wahl der Delegierten erfolgt per Briefwahl in den folgenden Wahlkreisen: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Hamburg/Schleswig-Holstein, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Grenzen der Wahlkreise entsprechen den Grenzen der entsprechenden Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die gewählten Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Vereinigung, die am 01. Januar des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei zum Stichtag minderjährigen ordentlichen Mitgliedern obliegt das Wahlrecht einem gesetzlichen Vertreter.

Das aktive und passive Wahlrecht wird in dem Wahlkreis wahrgenommen, in dem das Mitglied zu Beginn des Wahlzeitraums laut Mitgliederdatei der Vereinigung seinen Wohnsitz hat. Ordentliche Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, üben ihr passives und aktives Wahlrecht in dem Wahlkreis aus, in dem die Bundesgeschäftsstelle der DCCV ihren Sitz hat.

10.4. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Wahl der Delegierten maximal so viele Stimmen, wie Delegierte im jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind. Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.

10.5. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die am 01. Januar des Wahljahres laut Mitgliederdatei der Vereinigung ihren Wohnsitz in diesem Wahlkreis hatten. Dabei entsendet jeder Wahlkreis pro angefangene 450 ordentliche Mitglieder einen Delegierten, mindestens aber zwei Delegierte. Für die erste Wahl kann in der Wahlordnung ein vom 01. Januar abweichender Stichtag festgelegt werden.

10.6. Es werden mindestens 40 und höchstens 80 Delegierte gewählt. Führt die Berechnung gemäß § 10.5. zum Über- bzw. Unterschreiten dieser Grenze, wird die Anzahl der je Wahlkreis über die zwei Grunddelegierten hinaus zu wählenden Delegierten auf die Wahlkreise nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend der Anzahl der Mitglieder aufgeteilt, die am 01. Januar des Wahljahres laut Mitgliederdatei der Vereinigung ihren Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreis hatten.

10.7. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn sie mindestens 3% der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben (Mindeststimmenzahl). Die Reihenfolge der Delegierten ergibt sich aus der Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Wahlleiter per Losentscheid.

10.8. Alle Kandidaten, die nicht gewählt wurden, aber die Mindeststimmenzahl erreicht haben, werden in eine bundesweite Nachrückerliste aufgenommen.

Stehen in einem Wahlkreis nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung oder erreicht in einem Wahlkreis keine ausreichende Anzahl an Kandidaten die Mindeststimmenzahl, werden die freien Plätze von der Nachrückerliste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen besetzt. Dabei werden zunächst nur die Nachrücker berücksichtigt, die in einem geographisch unmittelbar benachbarten Wahlkreis kandidiert hatten. Stehen dabei nicht ausreichend Nachrücker zur Verfügung, erfolgt die Besetzung der verbleibenden unbesetzten Delegiertenpositionen aus der gesamten Nachrückerliste.

Scheidet ein Delegierter während der Amtszeit aus, erfolgt die Neubesetzung ebenfalls in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen von der Nachrückerliste, wobei zunächst nur Nachrücker berücksichtigt werden, die im selben Wahlkreis kandidiert hatten. Kann dabei kein Nachrücker ermittelt werden, werden auch die Nachrücker berücksichtigt, die in einem geographisch unmittelbar benachbarten Wahlkreis kandidiert hatten. Steht auch dabei kein Nachrücker zur Verfügung, erfolgt die Besetzung aus der gesamten Nachrückerliste.

10.9. Die Aufstellung der Kandidaten sowie die Wahl der Delegierten werden von einem Wahlleiter überwacht. Die Bestimmung des Wahlleiters erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Der Wahlleiter zur ersten Delegiertenversammlung der DCCV e.V. wird durch die letzte Mitgliederversammlung gewählt.

10.10. Die Einzelheiten zur Aufstellung der Kandidaten, zur Vorstellung der Kandidaten gegenüber den Mitgliedern, zum Wahlverfahren sowie zur Tätigkeit des Wahlleiters regelt eine Wahlordnung.

10.11 Die Delegiertenversammlung beschließt jeweils in der Sitzung vor dem nächsten Wahlauftritt bis zu acht Themenschwerpunkten, zu denen eine Vertretung in der Delegiertenversammlung über bis zu acht kooptierte Delegierte sichergestellt werden soll. Eines der Themen muss „Jugend“ sein. Themen dürfen mit zwei Vertretern doppelt besetzt werden.

Für die Aufstellung der Kandidaten zur Kooptation von Delegierten mit besonderen Themenschwerpunkten gelten dieselben Formen und Fristen wie für Anträge an die Delegiertenversammlung. Neben der Selbstbewerbung ist ein Vorschlag durch den Vorstand, Arbeitskreise, Ausschüsse, Beiräte und Mitglieder der DCCV möglich.

Die Delegiertenversammlung kooptiert die Delegierten zu besonderen Themenschwerpunkten in ihrer ersten Sitzung nach den Wahlen. Die Kooptation erfolgt für jedes benannte Thema separat; gewählt sind dabei jeweils diejenigen, die die relative Mehrheit der Stimmen erhalten. Die Amtszeit ist an die Amtszeit der gewählten Delegierten gekoppelt und beträgt somit maximal vier Jahre.

Finden sich nicht genügend Kandidaten, bleiben die entsprechenden Plätze für Delegierte zu besonderen Themenschwerpunkten zunächst leer; eine spätere Nachwahl ist möglich. Scheidet ein kooptierter Delegierter vorzeitig aus, so wählt die nächste Delegiertenversammlung einen neuen kooptierten Delegierten für die restliche Amtszeit.

10.12. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Anträge sind der Einberufung im Wortlaut beizufügen. Die Einberufung kann auf elektronischem Wege (Email) erfolgen. Sie ist allen Mitgliedern der DCCV bekannt zu machen.

10.13 Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn das Interesse der Vereinigung dies erfordert. Der Vorstand muss unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung und unter Nennung der Tagesordnung und der zu behandelnden Anträge verlangt wird. Aus dem Text muss erkennbar sein, worum es bei den zu behandelnden Anträgen geht. Für die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung gelten die in § 10.12 genannten Fristen und Verfahren.

10.14. Anträge an die Delegiertenversammlung können durch jedes Mitglied, durch den Vorstand und durch das Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge sind postalisch oder in elektronischer Form bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle einzureichen. Über Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn vorab deren Dringlichkeit mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung anerkannt wurde.

Während der Amtsdauer des gewählten Vorstands kann über eine Neuwahl des Vorstands nur dann abgestimmt werden, wenn dies mindestens 25% der Delegierten fordern.

10.15. Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Kooptation von bis zu acht Delegierten mit besonderen thematischen Schwerpunkten;
- Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren;
- Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Vertretern für die Dauer von vier Jahren;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstandes;

- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder. Über die Beitragshöhe der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Wahlordnung;
- Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung der Vereinigung;
- Beschlussfassung über den Einspruch wegen Ausschluss aus der Vereinigung;
- Mitarbeit an der inhaltlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Vereinigung.

10.16. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

10.17. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

10.18. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.

10.19. Bei der Wahl des Vorstandes wird der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister im Wege der Einzelwahl gewählt. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig.

Die übrigen Mitglieder können in Einzel- oder in Gesamtwahl gewählt werden; hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung. Bei deren Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen nur für den ersten Wahlgang erforderlich. Erhalten mehr als die satzungsmäßig zulässige Zahl von Kandidaten die erforderliche Mehrheit, dann sind die Kandidaten mit der jeweils höheren Stimmenzahl gewählt; bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl. Kommt im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht zustande, sind in weiteren Wahlgängen die Kandidaten gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten.

10.20. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben (§ 2 der Satzung) eine Mehrheit von 4/5 erforderlich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.

10.21. Bei Wahlen und Abstimmungen muss auf Antrag von 5% der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung geheim, d.h. durch verdeckte Stimmzettel, abgestimmt werden.

10.22. Die Delegiertenversammlung wird durch ein Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium wird zu Beginn jeder Sitzung der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Das Amt des Tagungspräsidiums endet mit dem Ende der jeweiligen Sitzung der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung tagt verbandsöffentlich. Termin, Ort und Beratungspunkte werden rechtzeitig im Voraus den Mitgliedern bekannt gegeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

11.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister als weiterem Stellvertreter sowie einer von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Anzahl weiterer Mitglieder. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder darf maximal 15% der gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung betragen.

Die Funktion und Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand beschlossen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei mindestens eines dieser beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.

11.2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinigung und die ordnungsgemäße, dem Zweck der Vereinigung entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Vereinigung.

11.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Scheiden zwischen zwei Delegiertenversammlungen vier Vorstandsmitglieder vorzeitig aus oder scheiden zwischen zwei Delegiertenversammlungen zwei Vorstandsmitglieder aus, die das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters bekleiden, ist durch den Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder einzuberufen.

11.4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

11.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11.6. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die in der Geschäftsordnung genannten „Aktiven“ haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

## **§ 12 Jugendausschuss**

12.1. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Mitglieder in der Altersgruppe von 16 bis 30 Jahren. Er nimmt sich einer altersgerechten Förderung der Ziele der DCCV e.V. gemäß § 2 der Satzung an. Er besteht aus 8 Mitgliedern und tritt einmal jährlich zusammen.

12.2. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt in bundesweiter Briefwahl parallel zur Wahl der Delegierten auf eine Amtszeit von vier Jahren. Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Vereinigung, die am 01. Januar des Wahljahres das 16. Lebensjahr aber noch nicht das 31. Lebensjahr vollendet haben. §§ 10.9. und 10.10. gelten entsprechend.

12.3. Bei der Wahl des Jugendausschusses hat jedes nach §12.2. wahlberechtigte ordentliche Mitglied eine Stimme. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter per Losentscheid.

12.4. Vollendet ein Mitglied des Jugendausschusses während seiner Amtszeit das 31. Lebensjahr, bleibt er bis zur nächsten Wahl im Amt.

12.5. Die Einzelheiten zur Aufstellung der Kandidaten, zur Vorstellung der Kandidaten gegenüber den Mitgliedern sowie zum Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung.

12.6. Die §§ 10.16 bis 10.18 gelten entsprechend.

12.7. Scheiden Mitglieder des Jugendausschusses während der Amtszeit aus, hat der Jugendausschuss das Recht zur Selbstergänzung unter Berücksichtigung der Kandidatenliste der letzten Wahl.

12.8. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter nehmen ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teil. Sie leiten die Sitzungen des Jugendausschusses.

12.9. Der Jugendausschuss hat ein Initiativ- und Stellungnahmerecht gegenüber der Delegiertenversammlung.

## **§ 13 Aktiventreffen**



13.1. Das Aktiventreffen besteht aus dem Vorstand und den vom Vorstand ernannten Landesbeauftragten, Sprechern der Arbeitskreise und Vorstandsbeauftragten. Es findet einmal jährlich statt und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es berät den Vorstand und die Delegiertenversammlung, koordiniert die Arbeit von Landesverbänden und Arbeitskreisen und vertritt die Interessen der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Vereinigung. Das Aktiventreffen hat ein Initiativ- und Antragsrecht gegenüber der Delegiertenversammlung. Für die Abstimmung über Anträge an die Delegiertenversammlung ist das elektronische Verfahren (Email) möglich.

13.2. Die §§ 10.16 bis 10.18 gelten entsprechend.

#### **§ 14 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

Die Delegiertenversammlung kann per Beschluss den Titel der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes verleihen. Hiermit werden besondere Verdienste für die DCCV gewürdigt.

#### **§ 15 Beiräte und Ausschüsse**

15.1. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte, z.B. den Wissenschaftlichen Beirat, oder Ausschüsse berufen. Ein Mitglied des Vorstandes gehört dem Beirat ohne Stimmrecht an.

15.2. Die Mitarbeit in allen Beiräten und Ausschüssen ist ehrenamtlich.

#### **§ 16 Arbeitskreise und Vorstandsbeauftragte**

Der Vorstand bildet zu seiner fachlichen Unterstützung Arbeitskreise und ernennt Vorstandsbeauftragte. Die vom Vorstand ernannten Sprecher der Arbeitskreise sowie die Vorstandsbeauftragten treffen sich einmal jährlich. Sie beraten den Vorstand und koordinieren die Arbeit der Arbeitskreise.

#### **§ 17 Landesverbände**

Die Landesverbände sind nicht in das Vereinsregister eingetragene regionale Gliederungen. Sie ermöglichen eine intensive, persönliche Betreuung der Mitglieder. Sie betreuen und unterstützen die in ihrem Bereich angesiedelten Selbsthilfegruppen. Die näheren Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Bundesverband und den Landesverbänden sowie der Arbeit in den Landesverbänden regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand verabschiedet wird.

#### **§ 18 Rechnungsprüfung**

Die Delegiertenversammlung wählt für jeweils vier Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Die Delegiertenversammlung kann die Überprüfung der Geschäfte auch einem Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer übertragen.

Die Prüfer und deren Stellvertreter dürfen auch keinem Organ der Vereinigung angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

#### **§ 19 Auflösung der Vereinigung**

19.1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer dazu durch die Delegiertenversammlung eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit

von 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften zur Delegiertenversammlung entsprechend.

19.2. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.